

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sankt Englmar unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeinderates Nr. 42/2006 vom 5. April 2006 diese

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

§ 10 Fälligkeit der Steuer erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Englmar, 6. April 2006



Fuchs
1. Bürgermeister

